Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 10 (1954)

Heft: 5

Artikel: Was das Lexikon der Frau von der Frauenbewegung weiss [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845178

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gedanken einer Schweizerin

Ich bin der Auffassung, dass durch das mühevolle Kämpfen der Frauen für eine politische Gleichberechtigung von Mann und Frau in unserer „demokratischen" Schweiz, viel nutzlose Zeit einer praktischen Auswertung ihrer Fähigkeiten verloren geht und so dem Allgemein-Wohl des Volkes vorenthalten wird.

Es kann niemals ein Mann das leisten worin nur die Frau in ihren ihr besonderen Fähigkeiten ausgestattet ist und niemals wird die Frau schaffen können, was in besonderem Masse der Mann leisten kann.

Warum also kein gemeinsames Arbeiten?! Die allgemeine Leistung kann nur vollwertig sein, wenn jedes auf seinem Platz sein Bestmöglichstes leistet!

M. St., 26. 4. 54.

Mutterschaftsversicherung

Auf Anregung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine hat sich eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, die sofort nach Bekanntgabe des Entwurfs über die Mutterschaftsversicherung, wie er von der Expertenkommission ausgearbeitet wurde, zusammentreten wird. Ihr gehören an: Bund Schweiz. Frauenvereine, Schweiz. Kath. Frauenbund, Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein, Evangelischer Frauenbund der Schweiz, Bund Israelitischer Frauenvereine, die politischen Frauengruppen.

FS.

Resolution des Bundes Schweizerischer Frauenvereine

„Die am 24. April 1954 in St. Gallen tagenden Delegierten des Bundes Schweizerischer Frauenvereine sind mit allen Schweizerfrauen heute wie immer bereit, ihrer Heimat zu dienen. Sie haben jedoch mit Befremden von der vom Bundesrat am 26. Januar 1954 erlassenen Verordnung über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen vernommen, die unter anderem auch Frauen vom 15. bis zum 65. Altersjahr zu Dienstleistungen verpflichtet, ohne dass vorher mit Frauenkreisen Fühlung genommen worden wäre. Sie beauftragen deshalb den Vorstand des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, ohne Verzug mit den zuständigen Behörden Fühlung zu nehmen".

Was das **Lexikon der Frau** von der Frauenbewegung weiss

2. Teil (siehe „Staatsbürgerin" No. 2, 1954)

Von einer organisierten Frauenbewegung in Grossbritannien kann man seit 1866 sprechen, wo John Stuart Mill im Unterhaus eine Petition vorlegte, die von 1466 Frauen unterzeichnet war, unter ihnen

war Florence Nightingale und andere bedeutende Frauen. Im folgenden Jahre beantragte er einen Zusatz betreffend das Frauenwahlrecht zum Gesetz über die Volksvertretung, für den immerhin 75 Mitglieder stimmten. Um diese Zeit wurden in London und anderen Städten die ersten Frauenrechtsorganisationen gegründet. Ein erster Erfolg wurde 1869 erreicht, als unverheiratete weibliche Haushaltungsvorstände das Gemeindestimmrecht erhielten. 1870 erhielt Jacob Brights Frauenstimmrechts-Vorlage in zweiter Lesung eine Mehrheit von 124 gegen 91 Stimmen; aber Premierminister Gladstone erhob dagegen Einspruch, und die Gesetzesvorlage wurde an die Kommission zurückgewiesen. Seitdem wurden regelmässig Frauenstimmrechts-Vorlagen eingebracht, doch ohne Erfolg. Als 1883 die Landarbeiter, von denen viele Analphabeten waren, stimmberechtigt wurden, während die Frauen weiterhin ausgeschlossen blieben, erhielt die Bewegung neuen Auftrieb. 9 grosse Demonstrationen wurden in den wichtigsten Städten abgehalten. Es folgten Jahre der Entmutigung; doch die Zahl der Anhänger wuchs, es wurden Massenmeetings und zu Beginn des 20. Jahrhunderts gewaltige Demonstrationszüge mit Plakaten u. Fahnen veranstaltet. Unterdessen hatten sich die Organisationen der Frauenbewegung, die über das ganze Land verstreut waren, zur National Union of Women's Suffrage Societies zusammengeschlossen unter dem Präsidium von Millicent Garrett Fawcett. 1880 erteilte die Insel Man, die ihre alten Privilegien, vor allem ein unabhängiges Parlament (The House of Keys) bewahrt hatte, den Frauen das Wahlrecht. So hatten die Frauen dieser kleinen Insel an der Westküste von England die Auszeichnung, nicht nur in Europa, sondern auch im Brit. Empire die ersten wahlberechtigten Frauen zu sein.

Doch waren sonst trotz aller Bemühungen die Aussichten keineswegs glänzend, u. die Frauenbewegung, im ganzen Lande unterstützt, wurde von der Regierung abgelehnt u. von der Presse totgeschwiegen. Unter diesen Umständen wurde der kämpferische Geist der Frauen geweckt. 1903 gründete Christabel Pankhurst die Women's Social and Political Union. Zwei Jahre später fand die erste kämpferische Auseinandersetzung in Manchester statt, als Ch. Pankhurst und Annie Kenney verhaftet wurden, weil sie es gewagt hatten, einen Kabinettsminister zu verhöhnen. Sie weigerten sich, eine Busse zu zahlen, und gingen ins Gefängnis. Anfangs waren die Taten dieser „suffragettes" mutig und dramatisch, doch später wurden ihre Handlungen gewalttätiger. Aber es war nicht länger möglich, die eigentliche Streitfrage totzuschweigen. Alles achtete den Mut, mit dem diese Frauen Verhaftungen ertrugen, und die Quälerei der Zwangsernährung, der sie unterworfen wurden, wenn sie in Hungerstreik traten.

Beim Ausbruch des Krieges 1914 hörte die gesamte Agitation auf. M. G. Fawcett gab die Parole aus, die Frauen sollten sich der politischen Rechte würdig erweisen, einerlei, ob ihre Forderungen anerkannt würden oder nicht. Der Krieg änderte grundsätzlich die Meinung der

Regierung. Man empfand, dass die Frauen durch ihre Leistungen und ihre Dienste ihren berechtigten Anspruch auf das Wahlrecht bewiesen hatten. 1918 gab das Gesetz über die Volksvertretung jenen Frauen über 30 Jahre, die Haushaltungsvorstände oder Witwen von Haushaltungsvorständen waren, das Stimmrecht. 1928 bekamen alle Frauen das volle Wahlrecht.

Ausserhalb der zwei Pionierländer, den USA und England, war der Kampf kürzer und weniger hart. Die britischen Dominions verfolgten eine aufgeklärtere Politik als das Mutterland. Neu-Seeland verlieh den Frauen bereits 1893 das Stimmrecht. Süd-Australien 1895 und das australische Commonwealth 1902. Der Feldzug für die Frauenrechte wurde in allen Ländern nach dem gleichen System geführt: zuerst fand die Gründung einer Frauenorganisation mit allgemeinen Zielen statt, der dann eine solche für das Frauenwahlrecht folgte. Vorlagen mussten in den Parlamenten eingebracht werden, die zuerst von den Gegnern lächerlich gemacht wurden. Durch beharrliche Propaganda galt es, nicht nur die Männer zu überzeugen, sondern auch die Gleichgültigkeit der Frauen zu besiegen, die sich des Mangels ihrer politischen Rechte vielfach gar nicht bewusst waren. Im allgemeinen war die Bewegung für Abstinenz eine starke Verbündete, während die Alkoholinteressenten sich der Frauenbewegung entgegenstellten. Die früheste Bewegung auf dem europ. Kontinent wurde 1845 in Schweden durch Fredrika Bremer nach ihrer Rückkehr aus Amerika ins Leben gerufen. In Russland, Oesterreich und einigen deutschen Staaten wurde die Arbeit durch Gesetze gegen die Vereinsfreiheit behindert, doch entstanden trotzdem überall Frauenbewegungen. Bei der Trennung von Norwegen und Schweden 1905 fand eine Volksabstimmung statt, von der die Frauen ausgeschlossen waren. Darauf organisierte die Frauenstimmrechtsvereinigung in Norwegen eine eigene Abstimmung, an der sich 300 000 Frauen beteiligten, d. h. praktisch alle volljährigen Frauen. Das beeindruckte den Storthing derart, dass 2 Jahre später die Frauen ein beschränktes Wahlrecht erhielten, das 1913 in ein gleiches umgewandelt wurde. In Finnland erhielten die Frauen 1906 die politischen Rechte, in Island 1913 und in Dänemark 1915.

Die Arbeit auf internat. Boden begann 1902, als die N.A.W.S.A. sämtliche nationalen Organisationen der Frauenbewegung einlud, Delegierte zu einer Zusammenkunft nach Washington zu senden. Vertreten waren 6 Länder: Kanada, Deutschland, Grossbritannien, Norwegen, Schweden, die USA; Oesterreich schickte eine beobachtende Delegierte. Es wurde die Gründung einer internationalen Vereinigung beschlossen: die International Women's Suffrage Alliance, später International Alliance of Women for Suffrage and Equal Citizenship, die 1904 bei einer zweiten Zusammenkunft in Berlin unter dem Präsidium von C. Chapman Catt in aller Form gegründet wurde. Bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges fanden 5 weitere inter-

nationale Kongresse statt in Kopenhagen, Amsterdam, London, Stockholm und Budapest; bis 1913 hatte sich die Zahl der vertretenen Länder auf 29 erhöht.

Der Krieg brachte überall einen Wandel in der Einstellung gegenüber den politischen Rechten der Frau. Russland, die neugegründete USSR, gab den Frauen 1917 das Wahlrecht. In Deutschland wählten die Frauen 1919 für die Nationalversammlung; das Frauenwahlrecht wurde in der Weimarer Verfassung festgelegt. Zwischen 1918 und 1921 folgten Polen, Holland, Luxemburg, Tschechoslowakei, Oesterreich und Schweden; im Brit. Commonwealth 1919 Kenia, Rhodesien, Jamaica, 1920 Kanada, 1925 Neufundland und 1930 Süd-Afrika. In Indien wurde das Frauenstimmrecht 1921—22 erteilt, für Provinzparlamente von 1921 bis 1929, in Burma und Ceylon 1922—29. In der Türkei, wo die Frauen in einer Generation aus der Abgeschlossenheit des Harems zu völliger Gleichberechtigung gelangten, wurde das Frauenwahlrecht 1934 eingeführt. Die Frauen in Spanien erhielten es 1932, aber augenblicklich ruhen diese Rechte. Einige Fortschritte wurden bis 1939 in Süd-Amerika erzielt: die Frauen erhielten das Wahlrecht 1932 in Uruguay und 1934 in Brasilien.

Der zweite Weltkrieg von 1939—45, in dem Frauen eine bedeutend grössere Rolle als in irgendeinem früheren Krieg spielten (Armeedienst), brachte eine Situation, in der es praktisch unmöglich war, sie anders als vollverantwortliche Bürger anzusehen. Auch hatte die Erfahrung mit der politischen Gleichberechtigung der Frau gezeigt, wie unbegründet die Befürchtung war, dass ihre Teilnahme am öffentlichen Leben das Land gefährde oder zu einer Entweiblichung der Frau führe. Nach Kriegsende 1945 erhielten die Frauen in Frankreich, Italien, Japan und Belgien das Stimmrecht, ebenso in den kommunistischen Ländern Albanien, Bulgarien, Ungarn, Jugoslawien und Rumänien. 1946 gab Portugal den Frauen ein beschränktes Wahlrecht. 1947 führte China das Frauenstimmrecht ein, 1948 Israel und Korea. In Griechenland wählen die Frauen 1952 zum erstenmal; ferner sind seit 1940 9 Staaten in Zentral- und Südamerika dazugekommen.

Lit: E. C. Stanton, S. B. Anthony, M. J. Gage und I. H. Harper, History of Woman Suffrage (6 Bde, N. Y. 1889—1922); A. Zimmern, Women's Suffrage in many Lands (London 1909); M. G. Fawcett, Women's Suffrage (London 1912); R. Strachey, The Cause: A Short History of the Women's Movement in Great-Britain (London 1928); J. L. Davies, A Short History of Women (1938); Political Rights of Women; 56 Years of Progress (U. N. Dep. of Public Information N. Y. 1949); Wir Frauen im Staat (Eine überparteiliche Flugschrift, verschiedene Autoren, 1953).